

Wo und wie positioniert sich die HNEE gegen Diskriminierung?

Stand: 15.03.2017

Dieser Text ist eine Handreichung für Vertreter_innen der Hochschule, um bei Diskriminierungsvorfällen gut reagieren zu können, ohne langwierige Recherchearbeit zu den Positionen der Hochschule.

Zuerst werden die Positionierungen der HNEE in Leitbild, Hausordnung, etc. genannt. Im Anschluss finden Sie relevante Passagen aus den jeweiligen Dokumenten. Hinweise zu entsprechenden Gesetzestexten finden Sie am Schluss.

Im Zweifelsfall kontaktieren Sie bitte die Anti-Diskriminierungs- & Gleichstellungsbeauftragte Frau Dörte Beyer doerte.beyer@hnee.de.

1. Positionierungen der HNEE

Im [Leitbild](#) der HNEE ist formuliert, dass **Intoleranz**, **Fremdenfeindlichkeit** und **Rassismus** an der HNEE keinen Platz haben.

In der [Grundordnung](#) bekennt sich die HNEE zu Toleranz, Solidarität und gesellschaftlicher Verantwortung. Auf die **Gleichberechtigung der Geschlechter** wird Bezug genommen.

In den [Nachhaltigkeitsgrundsätzen](#) ist festgehalten, dass jede Person an der HNEE erfolgreich studieren und arbeiten soll. Dabei wird besonders Bezug genommen auf **Barrierefreiheit** und **Familienfreundlichkeit**.

In dem [Positionspapier der Brandenburgischen Landesrektorenkonferenz](#) bekennt sich die Hochschule dazu, **Rassismus**, **Antisemitismus** und **Fremdenfeindlichkeit** nicht zu dulden. Zudem sollen diesbezüglich Bildungsangebote für Interne bereitgestellt werden. Außerdem soll sich die Hochschule aktiv an gesellschaftlichen Aktionen gegen oben genannte Diskriminierungsformen beteiligen und zuletzt Auskunft über ihre Maßnahmen erbringen.

Die [Aktion „Weltoffene Hochschulen – Gegen Fremdenfeindlichkeit“](#) der Hochschulen der Hochschulrektorenkonferenz wendet sich gegen **Fremdenfeindlichkeit** und **Nationalismus** und treten offensiv für Aufgeschlossenheit und Weltoffenheit ein. Angesichts zunehmender fremdenfeindlicher Tendenzen in der Gesellschaft sind die Hochschulen gefordert für Werte wie differenzierte Sichtweisen, Meinungsvielfalt und internationalen Austausch einzutreten. Die Hochschulleitungen wollen die Hochschulmitglieder im Widerstand gegen Fremdenhass bestärken und in ihren Netzwerken entsprechend wirken.

In der [Hausordnung](#) gibt es eine **Ausschlussklausel** für Veranstaltungen. Zudem ist das Mitbringen von entsprechenden Medien oder Zeigen von entsprechenden Symbolen verboten.

2. Zitate:

Leitbild

„Hochschulen sind ein Ort von Bildung, Weiterbildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur. In ihnen verwirklichen verschiedene Menschen aus verschiedenen Ländern ihr Recht auf individuelle Entfaltung und auf Bildung. Vor diesem Hintergrund haben Intoleranz, Fremdenfeindlichkeit und Rassismus an unserer Hochschule keinen Platz.“

<http://www.hnee.de/de/Hochschule/Portraet/Leitbild/Leitbild-der-Hochschule-E1093.htm>

Grundordnung

„Auf dem Boden des demokratischen Rechtsstaates bekennt sich die Hochschule zu zwischenmenschlicher Toleranz, Solidarität und gesellschaftlicher Verantwortung von Wissenschaft und Technik. (...) Wesentlich für die innere Verfasstheit und Kultur der Hochschule sind die Gleichberechtigung der Geschlechter, die Einbeziehung der Studierenden sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Entscheidungsprozessen und die Transparenz des Verwaltungshandelns“ (HNEE 2015)

<http://www.hnee.de/de/Hochschule/Leitung/Amtliche-Mitteilungen-Gesetzestexte/Amtliche-Mitteilungen-Gesetzestexte-E1942.htm>

Nachhaltigkeitsgrundsätze

„An unserer Hochschule soll jede Person unabhängig von biographischen oder kulturellen Hintergründen, möglichen familiären Verpflichtungen, körperlichen Einschränkungen, psychologischer Belastbarkeit, religiöser Zugehörigkeit, sexueller Ausrichtung, Alter und Geschlecht erfolgreich studieren und arbeiten können. (...)“

Wir setzen uns diese Ziele: (...) die Förderung und Umsetzung der Barrierefreiheit durch Information und Sensibilisierung der Hochschulangehörigen, (...) eine regelmäßige Evaluation und systematische Weiterentwicklung der Angebote zur Vereinbarkeit von Studium bzw. Arbeit und Familie im Sinne einer familienfreundlichen Hochschule“ (HNEE 2016)

<http://www.hnee.de/de/Hochschule/Leitung/Nachhaltigkeitsmanagement/Nachhaltigkeitsgrundsätze/Grundsätze-zur-nachhaltigen-Entwicklung-an-der-HNE-Eberswalde-E6114.htm>

Positionspapier der Brandenburgischen Landesrektorenkonferenz – Brandenburgische Hochschulen für Toleranz, Vielfalt und Demokratie

„(...) Vor diesem Hintergrund haben Intoleranz, Fremdenfeindlichkeit und Rassismus an unseren Hochschulen keinen Platz. Die Brandenburger Hochschulen bekennen sich zu Demokratie und Toleranz. Sie verbinden dies mit ihrer Erklärung, dass jede Hochschule in Brandenburg und alle gemeinsam beabsichtigen, Folgendes zu beachten:

1. **Rassismus, Antisemitismus und Fremdenfeindlichkeit werden nicht geduldet.**

Auch das Zeigen entsprechender Zeichen - etwa durch Kleidung oder das Anbringen entsprechender Aufkleber, Graffitis oder Schriftzüge auf Gegenständen oder Bauten auf dem Hochschulgelände - wird nicht geduldet.

2. Für interne Zielgruppen, besonders im Verwaltungsbereich, aber auch für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren wie etwa lehrende, **werden mindestens alle zwei Jahre Bildungsangebote über aktuelle regionale Entwicklungen und über eigene Handlungsmöglichkeiten erstellt.** Dies geschieht in Kooperation mit geeigneten Bildungsanbietern, für die es an jeder Hochschule eine Ansprechperson gibt.
3. In geeigneten Formen der Bekanntmachung, z.B. hochschuleigene Veröffentlichungen, macht jede Brandenburger Hochschule nach außen und nach innen deutlich, dass sie
 - Rassismus, Antisemitismus und Fremdenfeindlichkeit nicht toleriert,
 - gegen das Zeigen entsprechender Zeichen oder Symbole einschreitet, entsprechende Aufkleber, Graffitis oder Schriftzüge auf Gegenständen oder Bauten auf dem Hochschulgelände umgehend entfernt,
 - gegen rassistisch, antisemitisch oder fremdenfeindlich motivierte Beleidigungen oder Angriffe gegen ihre Mitglieder, Angehörige und Gäste vorgeht.
4. Die Hochschulen beteiligen sich **aktiv an zivilgesellschaftlichen Aktionen** vor Ort gegen Rassismus, Antisemitismus oder Fremdenfeindlichkeit.
5. Die Hochschulen geben **Auskunft** darüber, in welchem Rahmen und mit welchen Maßnahmen sie auf die konkrete Verwirklichung der hier erklärten Absichten hinwirken.“ (BLRK, 15.03.2013)

<http://www.blrk.de/downloads/pdfs/positionspapier-blrk2013.pdf>

Weltoffene Hochschulen – Gegen Fremdenfeindlichkeit

„Die in der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) zusammengeschlossenen Hochschulen wenden sich in einer bundesweiten Aktion gegen Fremdenfeindlichkeit und Nationalismus und treten offensiv für Aufgeschlossenheit und Weltoffenheit ein. Die HRK-Mitglieder bekennen sich mit dem Slogan „Weltoffene Hochschulen – Gegen Fremdenfeindlichkeit“ zu ihrer Haltung. (...)

Differenzierte Sichtweisen, Meinungsvielfalt, und internationaler Austausch sind Grundlagen ihrer Forschungs- und Lehrtätigkeit. Angesichts zunehmender fremdenfeindlicher Tendenzen und des steigenden Erfolgs populistischer Parolen fühlen sich die Hochschulen gefordert, für diese Werte gemeinsam offensiv einzutreten. (...)

Die Hochschulen wollen zusammen für demokratische Werte und aufgeklärte, tolerante Gesellschaften eintreten und dies durch die Aktion unter einem gemeinsamen Logo deutlich machen. Die Hochschulleitungen wollen die Hochschulmitglieder im Widerstand gegen Fremdenhass bestärken und auch in ihren regionalen und internationalen Netzwerken entsprechend wirken.“ (HRK 2017)

<https://www.hrk.de/weltoffene-hochschulen>

Hausordnung

§ 6

„(5) Bei **Veranstaltungen** behält sich die Hausherrin bzw. der Hausherr vor, von ihrem/seinen Hausrecht Gebrauch zu machen und **Personen, die rechtsextremen Parteien oder Organisationen angehören, der rechtsextremen Szene zuzuordnen sind oder bereits in der Vergangenheit durch rassistische, nationalistische, antisemitische oder sonstige menschenverachtende Äußerungen in Erscheinung getreten sind, den Zutritt zur Veranstaltung zu verwehren oder von dieser auszuschließen.**

(6) Das Mitbringen von Schriften und anderen Medien, die zur Gewalt, zum Rassenhass oder zum Krieg aufrufen, diese verherrlichen oder sonst im Sinne des Strafgesetzbuches (§§ 86 ff. StGB) strafbar sind, sowie das Tragen von Kennzeichen mit verfassungswidrigen, rassistischen, fremdenfeindlichen, Gewalt verherrlichenden oder anderen menschenverachtenden Inhalten, ist verboten.“ (30.09.2016)

<http://www.hnee.de/de/Hochschule/Leitung/Amtliche-Mitteilungen-Gesetzestexte/Amtliche-Mitteilungen-Gesetzestexte-E1942.htm>

3. Gesetze

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) richtet sich gegen „Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität“. Es gilt für Hochschule in ihrer Funktion als Arbeitgeberin und somit für Angestellte. Für Studierende gibt es keine Rechtsfolgen.

http://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/publikationen/AGG/agg_gleichbehandlungs-gesetz.pdf?__blob=publicationFile

Brandenburgisches Hochschulgesetz

§3 Aufgaben; Verordnungsermächtigung

(...)

*(4) Die Hochschulen tragen den besonderen Belangen von **Hochschulmitgliedern mit Kindern oder mit Pflegepflichten** Rechnung. Sie wirken an der sozialen Förderung der Studierenden mit. Sie fördern in ihrem Bereich kulturelle und musische Belange sowie den Sport. Sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse **behinderter Hochschulmitglieder** und treffen in allen Bereichen die erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Integration. Für die Durchführung des Studiums und der Prüfungen sind dabei geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die unter Wahrung der Gleichwertigkeit einen **Nachteilsausgleich und die diskriminierungsfreie und gleichberechtigte Teilhabe am Studium gewährleisten**.*

*(5) Die Hochschulen fördern die internationale, insbesondere die europäische Zusammenarbeit im Hochschulbereich; sie fördern den Austausch mit ausländischen Hochschulen und anderen wissenschaftlichen oder künstlerischen Einrichtungen. **Sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse der ausländischen Studierenden**.*

(6) Die Hochschulen tragen dem berechtigten Interesse ihres Personals auf angemessene Beschäftigungsbedingungen Rechnung.

§7 Gleichstellung von Frauen und Männern

*(1) **Die Hochschulen fördern die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern** und wirken bei der Wahrnehmung aller Aufgaben der Hochschule auf die Beseitigung bestehender Nachteile sowie auf die tatsächliche Vereinbarkeit von Beruf, Studium und Familie hin. **Bei allen Vorschlägen und Entscheidungen der Hochschulen sowie ihrer Organe und Gremien sind die geschlechtsspezifischen Auswirkungen zu beachten** (Gender Mainstreaming).*

(2) Zur Durchsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männern werden Frauen unter Beachtung des Vorrangs von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung gefördert. Ziel der Förderung ist vor allem die Erhöhung des Anteils der Frauen in Wissenschaft und Kunst. Die Hochschulen sind verpflichtet, geeignete Maßnahmen zur Zielerreichung und zur Beseitigung bestehender Nachteile für Frauen nachzuweisen.

(3) Für jede Hochschule sind ein **Gleichstellungskonzept** und gegebenenfalls dezentrale Gleichstellungspläne zu erstellen, die den Abbau von **Unterrepräsentanz von Frauen** zum Gegenstand haben. Unterrepräsentanz liegt dann vor, wenn in Besoldungs- oder Entgeltgruppen sowie Funktionen mit Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben weniger Frauen als Männer beschäftigt sind. Das Gleichstellungskonzept und die dezentralen Gleichstellungspläne sind einvernehmlich von der Präsidentin oder dem Präsidenten und der zuständigen Gleichstellungsbeauftragten zu erstellen. Der Inhalt soll sich an § 6 des Landesgleichstellungsgesetzes vom 4. Juli 1994 (GVBl. I S. 254), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2013 (GVBl. I Nr. 35; 2014 I Nr. 1) geändert worden ist, orientieren.

(4) Bei Einstellungen, Höhergruppierungen und Beförderungen ist auf eine **Erhöhung des Frauenanteils** hin zu wirken und die Situation von Personen mit besonderen familiären Belastungen zu berücksichtigen. Solange eine Unterrepräsentanz von Frauen in der maßgeblichen Besoldungs- oder Entgeltgruppe oder in Funktionen mit Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben besteht, sind **Bewerbungen von Frauen** unter Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten mit konkreten Maßnahmen **aktiv zu fördern**. Weiterhin sind in diesem Fall Bewerberinnen

1. grundsätzlich zur persönlichen Vorstellung einzuladen, sofern sie die für die Stelle erforderliche Qualifikation besitzen (ist die Zahl der Bewerberinnen zu groß, so sind mindestens ebenso viele Frauen wie Männer zur persönlichen Vorstellung einzuladen), und
2. bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt zu berücksichtigen, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

§ 9 Absatz 2 bis 4 des Landesgleichstellungsgesetzes ist zu beachten.

(5) Maßnahmen zur Gleichstellung von Frauen und Männern können auch im Rahmen von Zielvereinbarungen berücksichtigt werden. Bei Fortbildungen ist § 11 des Landesgleichstellungsgesetzes zu beachten.

(6) Frauen und Männer führen Funktions-, Status- und andere Bezeichnungen nach diesem Gesetz in geschlechtsspezifischer Form. Im dienstlichen Schriftverkehr und in rechtsverbindlichen Dokumenten der Hochschule ist bei der Formulierung besonders auf die **sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern** zu achten.

(7) Die für die Hochschulen zuständige oberste Landesbehörde schließt dem Bericht der Landesregierung gemäß § 26 des Landesgleichstellungsgesetzes einen Bericht zur Verwirklichung der Gleichstellung im Hochschulbereich an.

(29.04.2014)

http://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbghg_2016